

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 266

Ilmenau, 8. Oktober 2024

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zum
Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre (QMO-SL)

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre (QMO-SL)

Aufgrund § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4, § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre (QMO-SL), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 200/2021.

Der Senat hat diese Satzung am 7. Mai 2024 beschlossen. Der Präsident hat sie am 8. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1

Die Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre (QMO-SL), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 200/2021 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel Satz 6 werden die Wörter „basiert auf den Qualitätszielen“ durch die Wörter „orientiert sich an der Strategie“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Diplomstudiengänge sowie“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bildung“ durch die Wörter „Studium und Lehre“ und das Wort „sowie“ zwischen den Wörtern „universitätsinterne“ und „-externe“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1

aaa) wird das Wort „und“ nach dem Wort „Masterstudiengängen“ durch die Wörter „, der Studienausschuss über“ ersetzt.

bbb) werden die Wörter „Diplomstudiengänge sowie sonstigen“ gestrichen.

ccc) wird das Wort „von“ zwischen den Wörtern „Regelungen“ und „Teil“ durch das Wort „in“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf Beschluss des Studienausschusses“ nach dem Wort „respektive“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Erfüllung der Qualitätsziele für Prozesse in Studium und Lehre der Universität“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grundlage dieser Prüfung bereitet die ZAK Empfehlungen zur Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss „Bachelor“ und „Master“ für den Senat, beziehungsweise zur Zertifizierung von Studienangeboten für den Studienausschuss vor.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die ZAK wird vom Senat eingerichtet und umfasst folgende Mitglieder, welche von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Senat bestimmt werden:

1. aus jeder Fakultät zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils eine Person als Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter
2. zwei Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon eine Person als Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter
3. vier Studierende, davon zwei Personen als Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter
4. die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident für Studium und Lehre als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender und beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
5. eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Stabsstelle Digitale Prozesse und Qualitätsmanagement (§ 4) als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Die Amtszeit der ZAK-Mitglieder, welche nicht qua Amt Mitglied des Gremiums sind, beträgt drei Jahre, abweichend davon beträgt die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden zwischen den Wörtern „ZAK“ und „kann“ die Wörter „sowie die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident für Studium und Lehre“ eingefügt.

cc) Satz 5 wird gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Digitale Prozesse und“ zwischen den Wörtern „Stabsstelle“ und „Qualitätsmanagement“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Digitale Prozesse und“ zwischen den Wörtern „Stabsstelle“ und „Qualitätsmanagement“ eingefügt und die Abkürzung „QM“ wird durch die Abkürzung „DPQM“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2

aa) wird das Wort „Bildung“ durch die Wörter „Studium und Lehre“ ersetzt.

bb) werden in Nummer 2 nach dem Wort „Lehre“ die Wörter „in der Regel mindestens zweimal pro Hochschulsesemester,“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Jede Fakultät kann einen Qualitätsmanagementbeauftragten und eine stellvertretende Person vorschlagen.“

bb) Die nachfolgenden Sätze verschieben sich um eine Ziffer.

cc) Dem letzten Satz werden die Wörter „, sie wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten für die Dauer von in der Regel einem Jahr bestellt“ angefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, Handbuch „Qualität in Studium und Lehre““ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Prozesse im Bereich Studium, Lehre und Qualitätsmanagement sind im digitalen Prozessportal der Universität standardisiert dokumentiert und hochschulöffentlich abrufbar. Die Prozessbeschreibungen unterliegen einer regelmäßigen Revision.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Innerhalb des Verfahrens können Informationen, welche hochschulinterne Prozesse oder Entscheidungen betreffen der Vertraulichkeit unterliegen, diese Informationen sind entsprechend zu kennzeichnen.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Stabstelle QM“ durch die Wörter „die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident für Studium und Lehre“ ersetzt und die Wörter „der Datenschutzbeauftragten oder“ nach dem Wort „Anhörung“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der wesentlichen Änderung eines Bachelor- oder Masterstudienganges kann die ZAK abweichend von Absatz 2 Nummer 2 entscheiden, dass

1. die bestehende Akkreditierung die wesentliche Änderung abdeckt, dann entfällt die Pflicht zur internen Akkreditierung aufgrund dieser wesentlichen Änderung oder
2. die bestehende Akkreditierung die wesentliche Änderung in weiten Teilen abdeckt, dann kann für die externe Begutachtung (§ 10) auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet und ein Gutachten auf Grundlage der Studiengangdokumente durch die Gutachterinnen und Gutachter erstellt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Diplomstudienganges“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder des Diplomstudienganges“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „oder des Diplomstudienganges“ gestrichen.

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 empfiehlt die ZAK, in welcher konkreten Ausgestaltung die Zertifizierung vorgenommen werden soll.“

d) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter nach „sowie“ durch die Wörter „die im Prozessportal veröffentlichten Prozessbeschreibungen“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Wörter „oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtung“ eingefügt und das Wort „Bildung“ wird durch die Wörter „Studium und Lehre“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind

- a) in den Fällen der Einrichtung oder der wesentlichen Änderung eines Studienganges respektive Studienangebotes unverzüglich nach der Entscheidung des Senates beziehungsweise des Studiausschusses zur Einrichtung oder wesentlichen Änderung des jeweiligen Studienganges oder des Studienangebotes
und
- b) in den Fällen der beabsichtigten Reakkreditierung respektive Rezertifizierung spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Akkreditierungs- respektive Zertifizierungsfrist im Präsidium einzureichen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „QM“ durch die Abkürzung „DPQM“ ersetzt und die Wörter „Diplomstudiengänge und“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2

aaa) werden in Nummer 2 nach den Wörtern „(Allgemeine Bestimmungen, Besondere Bestimmungen),“ die Wörter „in Fällen von Studienangeboten gegebenenfalls die entsprechenden Zertifikatsordnungen,“ angefügt.

bbb) werden in Nummer 3 nach dem Wort „Modulbeschreibungen,“ die Wörter „in Fällen von Studienangeboten die Zusammenstellung und das Prüfergebnis aller im Studienangebot enthaltenen Module mit ihren Modulbeschreibungen,“ angefügt.

ccc) werden in Nummer 7 die Wörter „(bei Studiengängen mit Doppelabschlussprogrammen respektive Studienangeboten mit externen Partnern)“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Dokumente nach Satz 2 Nummern 4, 6 und 8 können bei Studienangeboten entfallen, darüber entscheidet die ZAK.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

ee) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Wörter „beziehungsweise zum Studienangebot“ eingefügt.

ff) Im neuen Satz 5 wird die Abkürzung „QM“ durch die Abkürzung „DPQM“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie der internen Zertifizierung von Diplomstudiengängen“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 durch die Sätze „Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZAK ob der begutachtete Studiengang akkreditiert, mit Auflagen akkreditiert wird oder eine Akkreditierung abgelehnt werden sollte. Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät hat im Vorfeld der Begutachtung die Möglichkeit zusätzlich zu den gesetzlichen Erfordernissen eigene Begutachtungsgegenstände zu formulieren. Die Studiengangverantwortlichen können zum Fachgutachten Stellung nehmen. Der Fakultätsrat und die Leitung der für den jeweiligen Studiengang verantwortlichen Fakultät sind über die Stellungnahme zu informieren und können gegebenenfalls Stellung nehmen.“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Empfehlungen“ durch die Wörter „eine Empfehlung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Akkreditierungsrates“ die Wörter „durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Universität“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 Nummer 1 werden die Wörter „spätestens 3 Monate vor Ablauf der Verlängerungsfrist“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 neu eingefügt:

„Wird das in Satz 6 Nummer 1 vorgesehene Programmakkreditierungsverfahren ohne Verschulden der zuständigen Fakultät nicht in der Akkreditierungsfrist abgeschlossen, so kann die ZAK dem Senat empfehlen, die Frist bis zum Abschluss des Programmakkreditierungsverfahrens zu verlängern.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird der Verweis „§ 5 Absatz 6“ durch den Verweis „§ 5 Absatz 7“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 neu eingefügt:

„(5) Läuft die Akkreditierungsfrist für einen Studiengang aus, für welchen bereits vom Senat die Einstellung beschlossen worden ist, so kann die ZAK die Verlängerung der internen Akkreditierung für die Zeit bis zur endgültigen Einstellung des Studienangebotes beschließen. Die Akkreditierungsfrist darf jedoch ohne erneute Akkreditierung nicht um mehr als die Regelstudienzeit des Studienganges, für welchen die Verlängerung begehrt wird, verlängert werden.

(6) Wird die interne Akkreditierung für einen neu einzurichtenden Studiengang abgelehnt, so wird dieser nicht eingerichtet.

(7) Ist ein Studiengang nicht intern akkreditiert, so ist das dem Studiengang durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Universität verliehene Siegel des Akkreditierungsrates unverzüglich durch die verleihende Person zu entziehen.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

g) Im neuen Absatz 8

aa) werden in Satz 2 die Wörter „über den Widerspruch“ nach dem Wort „Entscheidung“ gestrichen.

bb) wird in Satz 3 der Verweis „§ 30 GO“ durch den Verweis „§ 31 GO“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Interne Zertifizierung

(1) Studienangebote, die mit einem Zertifikat abgeschlossen werden, dürfen an der Universität nur mit gültiger Zertifizierung durchgeführt werden.

(2) Die ZAK erarbeitet auf Grundlage der Dokumentation zum Studienangebot (§ 9 Absatz 3) Empfehlungen für den Studienausschuss zur Entscheidung über eine Zertifizierung. Sie empfiehlt dem Studienausschuss:

1. die Zertifizierung ohne Auflagen oder
2. die Zertifizierung mit Auflagen auszusprechen, oder
3. die Zertifizierung abzulehnen.

Die ZAK kann ihre Beschlussempfehlung um Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienangebotes ergänzen.

(3) Der Studienausschuss beschließt gemäß § 2 Absatz 2 die interne Zertifizierung des Studienangebotes auf der Grundlage der Empfehlungen der ZAK. Er kann für seine Entscheidung zudem die in § 9 Absatz 3 benannten Dokumente hinzuziehen.

Interne Zertifizierungen werden an der Universität in der Regel für sechs Jahre ausgesprochen. Auf Basis des entsprechenden Beschlusses des Studienausschusses erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität die Vergabe des universitätsinternen Zertifizierungssiegels.

(4) Wird eine Zertifizierung unter Auflagen erteilt, wird die Zertifizierung befristet und unter dem Vorbehalt einer erneuten Entscheidung ausgesprochen. Für die Erfüllung von Auflagen hat die für das Studienangebot verantwortliche Fakultät beziehungsweise die wissenschaftliche Einrichtung in der Regel zwölf Monate Zeit, beginnend ab Wirksamkeit des Beschlusses; auf schriftlichen Antrag kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Erfüllung der Auflagen für ein Studienangebot zeigt die verantwortliche Person, Einrichtung bzw. das verantwortliche Gremium mindestens drei Monate vor Ablauf der vom Studienausschuss nach Satz 1 bestimmten Akkreditierungsfrist der ZAK an. Die ZAK bewertet die Erfüllung der Auflagen und erstellt auf Grundlage ihrer Bewertung eine Beschlussvorlage für den Studienausschuss. Hält die ZAK die Auflagen für erfüllt, empfiehlt sie dem Studienausschuss, die Erfüllung der Auflagen festzustellen und die Zertifizierung des Studienangebotes für die verbleibende Laufzeit des nach Absatz 2 Satz 3 festgelegten Zertifizierungszeitraumes zu beschließen. Sind nach Auffassung der ZAK die Auflagen nicht erfüllt, kann sie dem Studienausschuss empfehlen die Zertifizierung mit Wirkung zum Ablauf der Frist nach Satz 1 abzulehnen. Nach Beschlussfassung durch den Studienausschuss leitet das Präsidium den Beschluss zur Auflagenerfüllung der Leitung der verantwortlichen Fakultät respektive wissenschaftlichen Einrichtung zur Kenntnis zu. Wird die Auflagenerfüllung festgestellt, gilt die Zertifizierung des Studienangebotes für die verbleibende Laufzeit des sechsjährigen Zertifizierungszeitraumes.

(5) Gegen den Zertifizierungsbeschluss kann die Leitung der für das Studienangebot verantwortlichen Fakultät respektive die Leitung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung beim Präsidium Widerspruch einlegen. Das Präsidium legt den Widerspruch zunächst der ZAK zur Stellungnahme und sodann dem Studienausschuss zur Entscheidung vor. Beabsichtigt der Studienausschuss, bei seiner ursprünglich getroffenen Entscheidung zu bleiben, teilt er dies der Leitung der Fakultät respektive der wissenschaftlichen Einrichtung mit. Diese hat sodann die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen (§ 31 GO).“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, die Mitteilung an den Akkreditierungsrat“ gestrichen.

15. Nach § 13 wird folgender neuer Teil III „Befragungen und Evaluationen“ eingefügt:

„Teil III: Befragungen und Evaluationen

§ 14 Grundsätze der Befragungen und Evaluationen

(1) Gemäß § 2 Absätze 3 und 4 sind die Fakultäten, bzw. wissenschaftliche Einrichtungen der Universität für die Organisation und Durchführung der Befragungen und Evaluationen in den ihnen zugeordneten Studiengängen, Studien- und Lehrangeboten zuständig.

(2) Die Universität unterstützt die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Organisation und Durchführung der Befragungen und Evaluationen durch die Bereitstellung von Expertise, Beratungskapazität und Ressourcen in der zentralen Universitätsverwaltung, wie auch dem Zentralinstitut für Bildung (ZIB).

§ 15 Definition und Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung

(1) Die Lehrveranstaltungsbefragung ist die Bewertung einer Lehrveranstaltung durch die Teilnehmenden, durchgeführt unter Beachtung sozialwissenschaftlicher Grundsätze. Dies bedeutet insbesondere eine für die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltung passende Befragungsmethode zu nutzen.

(2) Eine Lehrveranstaltung ist jede eigenständige Lehr- oder Lernform, welche Teil eines Moduls ist, ausgenommen ist das Selbststudium.

(3) In jeder Lehrveranstaltung soll mit einem maximalen Abstand von drei Jahren eine Lehrveranstaltungsbefragung durchgeführt werden.

(4) Für die konkrete Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung ist in der Regel der jeweilige Lehrende zuständig. Die Universität unterstützt die Lehrenden bei der Durchführung der Befragungen durch Beratung und Bereitstellung entsprechender Ressourcen im ZIB.

(5) Die Art der Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung soll die Anonymität der Befragten sicherstellen. Die erhobenen Daten sind entsprechend datenschutzrechtlichen Grundsätzen zu behandeln, zu verwahren, bzw. zu speichern.

(6) Wird eine quantitative Befragungsmethode angewandt, sollte zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse der durch die Universität bereitgestellte Fragebogen genutzt werden.

(7) Die Lehrveranstaltungsbefragung sollte im Rahmen der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

(8) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung sind zu dokumentieren und den zuständigen Gremien und Personen spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragung zur Verfügung zu stellen. Die Lehrenden fügen den Ergebnissen eine kurze, textliche Reflektion der Ergebnisse,

sowie ggf. daraus abgeleitete Maßnahmen an, dies kann zusammengefasst für alle Lehrveranstaltungen eines Moduls durch die für das Modul verantwortliche Person erfolgen. Die Verpflichtung nach Satz 2 entfällt für alle Befragungen, welche zusätzlich zu den nach Absatz 3 mindestens durchzuführenden Befragungen stattfinden. Gleiches gilt für Satz 1, wenn nicht das durch die Universität bereitgestellte, quantitative Befragungsinstrument genutzt wird.

(9) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung sind in einem Feedbackgespräch oder einem ähnlichen Format den Befragten zur Kenntnis zu geben. Dies sollte im Rahmen der Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 16 Durchführung und Konsequenzen der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Studienkommissionen der Fakultäten, bzw. beim ZIB der ZIB-Beirat, sind für die Aus- und Bewertung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen zuständig. Sie treten dabei mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Ergebnisse zu begutachten und zu diskutieren. Die Gremien werden dabei durch die zuständigen Dekanate und Qualitätsmanagementbeauftragten der jeweiligen Fakultäten unterstützt. Die Qualitätsmanagementbeauftragten übernehmen dabei die Berichterstattung in der Studienkommission. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhalten die in Satz 1 genannten Gremien und in Satz 3 genannten Personen Einsicht in die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen, welche Lehrveranstaltungen und Lehrenden zugeordnet werden können. Die Einsicht nehmenden Personen sind bezüglich der personenbezogenen Daten und Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet. Für interdisziplinäre Studiengänge können Personen aus den beteiligten Fakultäten zur Sitzung der Studienkommission hinzugezogen werden, die Regelungen dieses Absatzes gelten für sie sinngemäß.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gremien und Personen nehmen die abgeleiteten Maßnahmen der Lehrenden zur Kenntnis und entwickeln ggf. eigene Handlungsempfehlungen oder Maßnahmen zur Umsetzung für die jeweiligen Lehrenden auf Grundlage der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung. Insbesondere können die in Absatz 1 genannten Gremien oder die Dekanate auf Grundlage der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung eine Hospitation durch einen fachwissenschaftlich oder didaktisch ausgewiesenen Experten anordnen.

(3) Die Umsetzung und Wirksamkeit der aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abgeleiteten Maßnahmen wird in der Regel innerhalb von drei Jahren durch die in Absatz 1 genannten Gremien überprüft.

§ 17 Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung und -evaluation

(1) Die Ergebnisse der quantitativen Befragungen werden aggregiert pro Fakultät, bzw. das ZIB in geeigneter Weise, zum Beispiel im Internet, veröffentlicht, solange dabei die Anonymität der Befragten und Lehrenden gewahrt wird.

(2) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen, der daraus abgeleiteten Maßnahmen und deren Wirksamkeit werden in den jährlichen Studiengangaus-sprachen fakultätsöffentlich, bzw. bei interdisziplinären Studienangeboten in der Öffentlichkeit der an dem Studienangebot beteiligten Fakultäten diskutiert. Dabei können, auf Entscheid der Studienkommission, Befragungsergebnisse und Maßnahmen mit konkreten Lehrveranstaltungen und Lehrenden verknüpft werden, ist dies der Fall, sind die Beteiligten an der Studiengangaus-sprache bezüglich personenbezogener Daten und Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(3) Ausgewählte, besonders wirksame Maßnahmen werden von den nach § 3 Absatz 1 zuständigen Gremien oder Personen an die an der Universität zur Unterstützung des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre zuständige, zentrale Verwaltungseinheit gemeldet und finden Eingang in den jährlichen Bericht ans Ministerium (§ 10 ThürHG), welcher universitätsöffentlich zur Verfügung gestellt wird.

§ 18 Studiengangevaluation

(1) Die Studiengangkommissionen der Fakultäten, bzw. beim ZIB der ZIB-Beirat, sind für die Aus- und Bewertung der Ergebnisse der studiengangbezogenen Befragungen und Daten zuständig. Sie treten dabei mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Ergebnisse zu begutachten und zu diskutieren. Dabei werden insbesondere die Empfehlungen der internen Akkreditierung sowie die in den jährlich stattfindenden Studiengangaus-sprachen diskutierten Themen berücksichtigt.

(2) Auf Grundlage der in Absatz 1 durchgeführten Diskussion stellt die Studiengangkommission im Benehmen mit der jeweils zuständigen Studienkommission einmal jährlich einen Entwicklungsplan mit terminierten Maßnahmen und Zielen zur Weiterentwicklung des Studiengangs auf. Die Erfüllung dieses Plans, bzw. die Überprüfung des Fortschritts der Erfüllung langfristiger Ziele erfolgt mindestens einmal jährlich.

(3) Der Entwicklungsplan, sowie die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung und Zielerfüllung finden Eingang in den jährlichen Bericht ans Ministerium (§ 10 ThürHG), welcher universitätsöffentlich zur Verfügung gestellt wird.“

16. Der bisherige § 14 wird § 19.

17. Im neuen § 19 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Für die bestehenden Diplomstudiengänge der Universität gelten weiterhin die Regelungen der ersten Fassung dieser Satzung vom 25. Mai 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt 200/2021 der Universität.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 8. Oktober 2024

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident